

RS UVS Wien 1998/10/02 03/P/03/1889/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1998

Rechtssatz

Es besteht nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien kein Satz der allgemeinen Lebenserfahrung dahingehend, daß Angehörige bestimmter Berufsgruppen (hier ein langjährig in Verkehrsangelegenheiten tätiger RA) aufgrund eines berufsbedingt gesteigerten Problembewußtseins Übertretungen nach § 38 Abs 5 StVO nicht begehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at